

Ausbildungsvertrag

(Einstieg im 3. Fachausbildungsjahr)

zwischen

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft

Stollenrain 10c, Postfach 344, 4144 Arlesheim

(Trägerschaft der Fachausbildung)

und

Hans Muster

Mustergasse 10, 3000 Bern

(Fachstudentin / Fachstudent)

betreffend

Fachausbildung für biologisch-dynamische Landwirtschaft

- 1 Inhalt der Ausbildung
 - 1.1 Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Fachstudentin oder dem Fachstudenten, ihm/ihr den zur Absolvierung der Berufsprüfung „Fachmann/Fachfrau der biologisch-dynamischen Landwirtschaft“ nach modularem System erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen.
 - 1.2 Umfang, Art und Durchführung der Ausbildung richten sich nach der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigten Prüfungsordnung vom 5. April 2004 sowie nach der vom Verein verfassten Wegleitung für Fachstudierende.
 - 1.3 Die Ausbildung dauert zwei Jahre und acht Monate. Die Lektionen verteilen sich in diesem Zeitraum wie folgt (Änderungen vorbehalten):
 - *Erstes Ausbildungsjahr (gleich 3. Fachausbildungsjahr der 4 Jahre und 8 Monate dauernden Fachausbildung):* Gesamthaft 415 Lektionen, davon 259 Lektionen Unterricht und 156 Lektionen Hoftheorie. Hofpraxis und Selbststudium.
 - *Zweites Ausbildungsjahr (gleich 4. Fachausbildungsjahr der 4 Jahre und 8 Monate dauernden Fachausbildung):* Gesamthaft 405 Lektionen, davon 265 Lektionen Unterricht und 140 Lektionen Hoftheorie. Hofpraxis und Selbststudium.
 - *Abschlussjahr:* Gesamthaft 345 Lektionen, davon 165 Lektionen Unterricht und mindestens 180 Lektionen Hoftheorie. Hofpraxis und Selbststudium.
 - 1.4 Den praktischen Teil der Ausbildung absolviert die Fachstudentin oder der Fachstudent in einem vom Verein anerkannten Fachbetrieb. Dazu wird zwischen dem jeweiligen Fachbetrieb und den jeweiligen Fachstudierenden ein separater Praxisvertrag abgeschlossen. Die zuständigen Personen der Fachausbildung sind den Fachstudierenden bei der Suche und Auswahl eines Praxisplatzes behilflich. Diese können aber das rechtzeitige zur Verfügung stellen eines Praxisplatzes nicht garantieren.

- 2 Beginn und Dauer der Ausbildung
 - 2.1 Die Klassenbegleitung orientiert die eingeschriebenen Fachstudierenden über das Unterrichtsprogramm. Sie versenden dazu ein detailliertes Jahresprogramm der einzelnen Module sowie eine Empfehlung, in welcher Reihenfolge die Module besucht werden sollten. Die Befolgung dieser Empfehlung ist Voraussetzung dafür, dass die Fachstudierenden innerhalb der veranschlagten Ausbildungszeit von zwei Jahren und 8 Monaten alle erforderlichen Module absolvieren können.
 - 2.2 Die Fachstudierenden sind für die Einhaltung der Ausbildungszeiten und der empfohlenen Reihenfolge selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Anmeldung zu den Prüfungen sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise.
 - 2.3 Voraussetzungen für einen Quereinstieg in das 3. Jahr der regulären Fachausbildung, die 4 Jahre und 8 Monate dauert, sind:
 - eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung mit Spezialrichtung Bio-Landbau
 - mindestens zwei Jahre Praxis auf Bio-Höfen
- 3 Kosten
 - 3.1 Für den Besuch und den Abschluss der Module sowie den gesamten Unterricht wird ein jährliches Schulgeld erhoben. Dieses beträgt für dieses erste Unterrichtsjahr CHF 6'000.–. Die Höhe des Schulgeldes kann den jährlichen Gegebenheiten der Fachausbildung angepasst werden und wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für das folgende Unterrichtsjahr bestätigt oder neu festgelegt. Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten während der gesamten Ausbildung sowie Kosten für die Prüfungen, die Anerkennungsurkunde, die Lehrmittel, Fachliteratur und Exkursionen sind im Schulgeld nicht inbegriffen und gehen vollumfänglich zulasten der Fachstudierenden.
 - 3.2 Das jährliche Schulgeld ist zu Beginn des Schuljahres zu entrichten und in der Regel 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4 Diverses
 - 4.1 Hat die Fachstudentin oder der Fachstudent das Schulgeld nicht vereinbarungsgemäss bezahlt, so kann ihr / ihm der Verein die Teilnahme am Unterricht untersagen.
 - 4.2 Die zuständigen Personen der Fachausbildung führen den Unterricht gemäss ihren Richtlinien sowie durch geeignete Fachkräfte durch. Der Unterrichtsort wird von den zuständigen Personen der Fachausbildung bestimmt. Bei Änderungen werden die Fachstudierenden rechtzeitig informiert.
 - 4.3 Der Verein behält sich vor, einen Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aufgrund anderer nicht vom Verein zu vertretenden Umstände mit einem anderen, vergleichbaren Kurs zusammenzulegen, zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Fachstudierenden ist ausgeschlossen.
 - 4.4 Für den Fall, dass einzelne Unterrichtsstunden ausfallen sollten, werden diese schnellstmöglich nachgeholt. Ist dies nicht möglich, haben die Fachstudierenden keinerlei Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes.
 - 4.5 Eine Reduktion des Schulgeldes für Lektionen, an denen die Fachstudierenden nicht teilgenommen haben, ist ausgeschlossen. Bei Krankheit oder Unfall können abweichende Regelungen zwischen Verein und den betroffenen Fachstudierenden getroffen werden (Arztzeugnis erforderlich).

5 Beendigungsgründe

Der vorliegende Vertrag ist befristet auf die Dauer der Soll-Ausbildungszeit von zwei Jahren und acht Monaten. Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für eine der beiden Parteien unzumutbar machen, kann der Vertrag schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, jeweils auf das Ende eines Semesters gekündigt werden. Das Schulgeld ist bis und mit dem Semester der Vertragsauflösung geschuldet.

6 Haftung

Die Fachstudierenden nehmen an der gesamten Ausbildung auf eigene Gefahr teil. Für Schäden gleich welcher Art übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Insbesondere wird die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Fachstudierenden in die Ausbildungsräume eingebrachten Gegenständen ausgeschlossen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Fachstudierenden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen und/oder Ergänzungen des vorliegenden Ausbildungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder ihrer Änderungen und Ergänzungen unwirksam sein oder werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gesamten Ausbildungsvertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.

7.3 Zur Beurteilung von allfälligen Streitigkeiten aus dem vorliegenden Ausbildungsvertrag ist ausschliesslich das Bezirksgericht Arlesheim zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

8 Besondere Abmachungen

.....
.....
.....

Für die Fachstudentin, den Fachstudenten:

Ort/Datum, den

Unterschrift

**Im Auftrag der Trägerschaft
der Fachausbildung für biologisch-dynamische Landwirtschaft:**

Ort/Datum, den

Unterschrift